

Änderungen beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Mit welchen Themen muss sich der Stiftungsrat beschäftigen?

Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung wird neu geregelt. Ziel ist, dass alle während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgeansprüche geteilt werden. Neu können auch bereits laufende Renten geteilt werden.

IN KÜRZE

Der Stiftungsrat muss die reglementarischen Grundlagen, soweit erforderlich, anpassen. Zudem muss er sicherstellen, dass die neuen Vorschriften von der Geschäftsführung und der Verwaltung korrekt umgesetzt werden.

Bei einer Scheidung ist auch die Aufteilung der Ansprüche gegenüber Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu regeln. Nach geltendem Recht wird unterschieden, ob zum Zeitpunkt der Scheidung bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist oder nicht.

Thematik der geschiedenen Witwen

Ist noch bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, gilt der Grundsatz, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig zu teilen ist.

Tritt vor der Scheidung ein Vorsorgefall (Invalidität oder Alter) ein, ist eine hälftige Teilung heute nicht möglich. Der Vorsorgeausgleich erfolgt diesfalls durch eine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen. Besteht kein solches, erhält die anspruchsberechtigte Person bis zum Tod des Ex-Ehegatten eine Rente, die mit der Invaliden- oder der Altersrente des verpflichteten Ehegatten finanziert wird. Nach dem Tod des Ex-Ehegatten besteht unter Umständen ein Anspruch auf Hinterlassenleistungen, die – anders als bei verheirateten Personen – in der Regel auf den gesetzlichen Anspruch begrenzt sind.

Dies führt dazu, dass vor allem Frauen, die während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und deshalb selbst über keine ausreichende berufliche Vorsorge verfügen, nach dem Tod des Ex-Ehegatten häufig auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, während die Witwe mitunter von Vorsorgemitteln profitiert, die zur Zeit der vorhergehenden Ehe geöffnet wurden.

Neue Regelung ab 2017

Die neue Regelung, die per 1. Januar 2017 in Kraft tritt, bezweckt primär, die geschilderte Ungleichbehandlung zwischen geschiedenen und verwitweten Ehegatten (Problem der «geschiedenen Witwen») zu eliminieren.

Zu diesem Zweck werden die Eheleute mit der Scheidung auch vorsorge-rechtlich vollständig auseinandergesetzt («clean break»). Die Vorsorgeansprüche werden geteilt, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Scheidung bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist oder nicht. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Eintritt eines Vorsorgefalls die während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgeansprüche geteilt werden. Nach der Teilung haben die geschiedenen Ehegatten fortan selbständige, voneinander unabhängige Vorsorgeansprüche. Gleiches gilt für die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Über diesen parlamentarischen Auftrag hinaus wurde eine Lösung angestrebt, welche verhindert, dass nach einer Teilung mehr Leistungen ausgerichtet werden müssen, also «Scheidungsverluste» der Pensionskassen vermieden werden.

Grundsätze der Teilung

Die Teilung wird künftig nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Ist noch kein Vorsorgefall eingetreten, erfolgt der Vorsorgeausgleich wie bisher mittels hälftiger Teilung der Austrittsleistung.
2. Bei Ehegatten, die eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge beziehen und sich vor dem reglementarischen Rentenalter scheiden lassen, wird neu die hypothetische Austrittsleistung ge-



Laurence Uttinger
Partnerin,
Niederer Kraft & Frey AG,
Zürich



Evelyn Schilter
Senior Associate,
Niederer Kraft & Frey AG,
Zürich

teilt, auf die der Invalidenrentner bei Wegfall der Invalidenrente Anspruch hätte.

3. Bei Ehegatten, die eine Altersrente oder eine Invalidenrente beziehen und bei der Scheidung das reglementarische Rentenalter erreicht haben, wird der Vorsorgeausgleich neu durch Teilung der laufenden Alters- oder Invalidenrente durchgeführt. Das Scheidungsgericht bestimmt, welcher Teil der Rente dem anderen Ehegatten zugesprochen wird, und die Pensionskasse rechnet diesen Teil in eine lebenslange Rente des Ausgleichsberechtigten um.

Praktische Umsetzung – Perspektive des Stiftungsrats

Die praktische Umsetzung der geplanten Änderungen, die Anpassung der Prozesse und Verfahren sowie die Art der Berechnung der Leistungen etc. werden die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich länger beschäftigen. Die Fragen der technischen Umsetzung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Artikels. Nachfolgend werden Themen adressiert, die den Stiftungsrat beschäftigen werden.

Der Stiftungsrat muss dafür sorgen, dass die reglementarischen Grundlagen, soweit erforderlich, angepasst werden. Andererseits muss er sicherstellen, dass die neuen Vorschriften von der Geschäftsführung und der Verwaltung korrekt umgesetzt werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird sich der Stiftungsrat mit folgenden Fragen auseinandersetzen haben:

Neue Destinatäre

Mit der Reform entsteht eine neue Art von Destinatären, denn die Vorsorgeeinrichtung leistet nach der Rententeilung direkt an die ausgleichsberechtigte Person. Diese Person war bisher typischerweise nicht bei der Vorsorgeeinrichtung versichert. Es müssen daher einerseits Regelungen geschaffen werden, die diese neuen Destinatäre betreffen. Andererseits muss überprüft werden, welche bestehenden Regelungen nicht auf diese neuen Destinatäre Anwendung finden sollen.

Dazu gehören unter anderem folgende Fragen:

- Welche Rechte und Pflichten haben die neuen Destinatäre?

- Sind die Regelungen über Anwartschaften (Kinder- und Hinterlassenenrenten) bezüglich ursprünglicher Rente und neuer Rente des neuen Destinatärs anzupassen?

- Würden die Auszahlungsmodalitäten geregelt? Hat der Ausgleichsberechtigte das Rentenalter noch nicht erreicht, werden die Mittel aus Vorsorgeausgleich an seine Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder an die Auffangeinrichtung überwiesen, damit diese Mittel der Vorsorge erhalten bleiben. Besteht eine reglementarische Grundlage, diese Zahlung in Kapitalform zu erbringen? Eine solche reglementarische Grundlage ist auch Voraussetzung dafür, dass der Vorsorgeausgleich in Fällen, in welchen einerseits eine Rente und andererseits eine Austrittsleistung zu teilen sind, durch Verrechnung abgeschlossen und die Auszahlung einer zusätzlichen lebenslangen Rente vermieden werden kann.

Neue Zustimmungserfordernisse

Neu erfordern alle Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und der Bezug des Altersguthabens in der Form einer Kapitalabfindung die Zustimmung des Ehegatten. Nebst der entsprechenden Reglementsänderung sind auch Prozesse und Formulare anzupassen.

Kürzungs- und Wiedereinkaufbestimmungen bei Invalidenleistungen

Für Invalidenrentner wird ein hypothetisches Altersguthaben geführt. Dieses unterliegt im Scheidungsfall vor dem Rentenalter der Teilung. Die Vorsorgeeinrichtung muss die mit dieser Teilung verbundenen Auswirkungen regeln. Darunter fällt vor allem die Kürzung der Invalidenleistungen, die im Beitragsprimat erbracht werden.

Die Vorsorgeeinrichtung kann mittels reglementarischer Grundlage einem Invalidenrentenbezüger nach der Teilung auch den Wiedereinkauf ermöglichen.

Sicherstellung der Umsetzung der neuen Bestimmungen

Verschiedene Änderungen betreffen die praktische Durchführung des Vorsorgeausgleichs. Das heisst, es sind nicht zwingend Reglementsänderungen erforderlich (ausser natürlich, das bisherige

Reglement hätte dazu Regelungen enthalten). Der Stiftungsrat hat in diesem Zusammenhang für die korrekte Umsetzung der neuen Bestimmungen zu sorgen. Wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit betrifft dies folgende Themen:

- Zeitpunkte für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche (neu bei Einleitung des Scheidungsverfahrens) und für die Umrechnung des zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslange Rente des Ausgleichsberechtigten (Rechtskraft der Scheidung).
- Es soll kein obligatorisches Guthaben mehr vernichtet werden: Die Praxis, dass Auszahlungen aus dem obligatorischen Guthaben getätigt und Einzahlungen an das überobligatorische Guthaben angerechnet wurden, wird verunmöglicht. Neu sind die beim Vorsorgeausgleich zugesprochenen Vorsorgemittel proportional zum gesamten Guthaben auf den obligatorischen und den überobligatorischen Teil der Vorsorge aufzuteilen und auch als solche zu erhalten. Dies bedingt entsprechende Mitteilungen bei Austritten/Überweisungen.
- Neue jährliche Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen über ihre Versicherten an die Zentralstelle 2. Säule, damit beim Vorsorgeausgleich möglichst sämtliche Guthaben berücksichtigt werden können.

Fazit

Die Kursänderung im revidierten Vorsorgeausgleich betrifft die Abwicklung des Vorsorgeausgleichs, wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Stiftungsrat wird sich primär mit den Regelungen um die neuen Destinatäre und um die Überwachung der korrekten Umsetzung der Änderungen durch die Geschäftsführung und der Verwaltung zu kümmern haben. |

Mehr zum Thema

Die Dezemberausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge» widmet sich dem Akzentthema Vorsorgeausgleich bei Scheidung.